

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0451/V

Eitorf, den 16.05.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 31.05.2022
Mobilität und Klimaschutz
Rat der Gemeinde Eitorf 20.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange während der 2. Erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 4 (2) BauGB
i.V.m. § 4 a (3) BauGB

Beschlussvorschlag:

Siehe Begründung.

Begründung:

I. Rückläufe aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Entwurf der Begründung wiederholt erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Die 2. erneute verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 16.05.2022 statt.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 16.05.2022 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend aufgeführt. Sie wurden ausgewertet und jeweils mit einem Beschlussvorschlag ergänzt.

1. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 26.04.2022

„Im Falle des o.g. B-Plan-Verfahrens haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Auf eine erneute Stellungnahme von Seiten 81.2 wird daher verzichtet.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 20.04.2021 in der Sache.“

Stellungnahme vom 20.04.2021:

„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf nachfolgend Stellung zu den Punkten „Trinkwasserversorgung“ sowie „Abwasserbeseitigung“. Grundlage der Stellungnahme sind die in Ihrem vorgenannten Schreiben benannten Unterlagen.

Trinkwasserversorgung

Bei einer Bebauung der vom B-Plan erfassten Flurstücke ist eine Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserleitungen erforderlich. Die Versorgung kann über bestehende Leitungen im Bereich der „Kisteneichstraße“ (K18) sowie der Straße „In der Helte“ aus Richtung der vorhandenen Bebauung erfolgen.

Abwasserbeseitigung

In dem von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Bereich gibt es derzeit keine öffentlichen Abwasseranlagen. Die Abwasserbeseitigung innerhalb der Ortslage Eitorf-Hove erfolgt im Trennsystem, aufgeteilt nach Schmutz- und Regenwasser. Dementsprechend ist die Abwasserbeseitigung in dem vom B-Plan erfassten Bereich ebenfalls in Form eines Trennsystems auszuführen.

Die **Schmutzwasserbeseitigung** einer geplanten Bebauung kann über neu zu errichtende Schmutzwasser-Kanäle zur „Kisteneichstraße“ (K18) hin sowie innerhalb der Straße „In der Helte“ in Richtung der vorhandenen Bebauung erfolgen.

Die **Regenwasserbeseitigung** kann, wie auch bereits im Bereich der Bebauung „In der Helte“, gem. § 44 (2) LWG NRW vor Ort auf den Grundstücken dezentral mittels Versickerungsanlagen erfolgen. Alternativ ist ein Anschluss an einen in der „Kisteneichstraße“ (K18) liegenden Regenwasserkanal möglich. Hierzu müsste ein entsprechender Regenwasserkanal errichtet werden.

Im Sinne des § 55 (2) WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange entgegenstehen. Für die bestehende Bebauung im Bereich der Straße „In der Helte“ liegt ein Bodengutachten vor, welches die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachweist. Dementsprechend liegen diesbezüglich keine Hinderungsgründe vor, die gegen eine Versickerung von Niederschlagswasser sprechen.

Anbei übersenden wir Ihnen Planunterlagen zu bestehenden Ver- / Entsorgungsleitungen sowie das vorgenannte Bodengutachten.“

Abwägung:

Die Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet. Es wurde in Teil B (Text) des Bebauungsplans die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 2 LWG und § 55 WHG festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

2. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 28.04.2022

„bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.04.2022, Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 25.02.2022 weiterhin Gültigkeit hat.“

Stellungnahme vom 25.02.2022

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 22, Stellungnahme vom 02.05.2022

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen Ken-2022-103-6600 vom 15.03.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“

Stellungnahme vom 15.03.2022:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der

Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer

koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ver- und Entsorgungsleitungen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden, bei evtl. Baumpflanzungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten; Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gem. Abwägung nicht stattgegeben. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 02.05.2022

„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

5. Rhein-Sieg Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.05.2022

„gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Vorhandene Gasversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Wir bitten Sie, uns in ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Rhein-Sieg Netz GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Gasversorgungsleitungen werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

6. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 13.05.2022

„zu o.g. Planung werden aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Anregungen vorgetragen.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

7. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 11.05.2022

„gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Eitorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Sinne der Landwirtschaft und unter dem Aspekt der Ernährungssicherung bedauern wir, dass Sie die Anregungen gemäß unserer Stellungnahme vom 18.01.2022 vollständig unberücksichtigt gelassen haben. Unseres Erachtens ergibt sich aus der Zielsetzung des § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Die Anforderungen an einen multifunktionalen Ausgleich sehen wir durch die gewählte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme als erfüllt an. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, einen zusätzlichen Ausgleich für Boden zu berechnen. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Aufgrund der bewährten und guten Zusammenarbeit zwischen der Stadt Eitorf und der Landwirtschaft sollten die vorgebrachten Bedenken diskutiert und berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Lösungsstrategien steht die Landwirtschaft zu Gesprächen vor Ort zur Verfügung.“

Abwägung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 die wiederholte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Diese wurde erforderlich, da der Ausschuss den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich der Erdgeschossfußbodenhöhe gefolgt ist. Gleichzeitig hat der Ausschuss beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes und der Begründung abgegeben werden können. Die von Ihnen erneut vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten Teile des B-Planes, sondern wiederholt im Grundsatz Ihre Anregungen aus Ihrer Stellungnahme vom 18.01.2022. Diese Anregungen hat der Ausschuss bereits in seiner

Sitzung am 15.02.2022 abgewogen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz nimmt die Anregungen erneut zur Kenntnis. Eine Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt aus o.g. Gründen nicht.

II. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens benachbarter Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Es sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen.